Basel, den 3. September 1927 XXVII. Jahrgang / No. 35

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Die internationale Presse- und Propaganda-Ausstellung in Stockholm. — Vor hundert Jahren. — Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften. — Das integrale Genossenschaftswesen. — Jahresabschlüsse von Verbandsvereinen. — Kurs für das Genossenschaftswesen. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. Von den Postgebühren. — Kreisverbände. — Mitteilungen der Redaktion. — Verbandsnachrichten. — Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 26. und 27. August 1927.

Führende Gedanken

Das Genossenschaftswesen — ein Prinzip der Menschlichkeit.

I.

Wenn im heutigen Wirtschaftsleben ein scharfer und überaus erbitterter Kampf herrscht, in dem alle Waffen der Brutalität und der Rücksichtslosigkeit ausgespielt werden, so finden wir Halt und Stütze in genossenschaftlicher Zusammenarbeit. Das Genossenschaftswesen hat es sich als Aufgabe gestellt, seine Mitarbeiter zu menschlichem Denken und menschlichem Handeln zu erziehen. Natürlich ist das keinesfalls zu verstehen, als wäre mit der Gründung von Genossenschaften dieses ideale Ziel erreicht, als wäre da der Bann gebrochen, der im Wirtschaftsleben das Unheil gegenseitiger Vernichtung und des Unfriedens über uns sein lässt, als würde damit ein paradiesischer Zustand geschaffen, der uns Menschen zu froher produktiver Arbeit zusammenschliesst. Nein, auch hier kann sich der Segen nur auswirken, wenn er von uns selbst ausgeht, auch hier kann das Gebot der Menschlichkeit nur erfüllt werden, wenn Menschlichkeit selbst lebendig geworden ist in den Herzen der Genossenschafter....

Die Väter der Genossenschaftsbewegung haben durchwegs mit idealer Begeisterung das Gebot der Menschlichkeit gepredigt; ob die Pioniere von Rochdale oder die deutschen Genossenschaftsführer Schulze-Delitzsch, F. W. Raiffeisen, V. A. Huber, trotz gewisser systematischer und kultureller Gegensätzlichkeiten, in dem einen Ziel strebten sie gleich: Sie wollten helfen. Sie wollten einen Weg weisen, der Jammer und Elend hindert, der die Menschenkräfte nicht in gegenseitigem Kampf sich zersplittern und vergeuden lässt, der die Menschen den sonnigen Höhen gegenseitigen Vertrauens bei der Arbeit an einem gemeinsamen Werke entgegenführt. Und das alles nicht nur in der Theorie, sondern in der Praxis. Sie gaben uns das Beispiel ihres eigenen Lebens menschlich zu sein und menschlich zu handeln. Fürwahr, Gewaltmenschen, wie etwa der grosse Korse, auch sie konnten Taten vollbringen, die einzigartig dastehen im Lichte der Weltgeschichte. Noch heute spricht man respektvoll von deren Ruhm und deren Glorie. Indessen aber liegt das Werk solcher Menschen längst in Trümmern, es ist der Vernichtung anheim gefallen und mancher Moder des Fluches hat sich schwer auf die Gräber solcher ehemaligen «Grössen» gesenkt. Jene aber, die Liebe gesät haben, ernten heute noch Liebe. Tausende und Abertausende preisen die Männer, deren Heldentum darin bestand, die Menschen höher zu führen. Und über Millionen von Menschen flutet der Segen ihrer Menschlichkeit und breitet sich aus über immer neue Geschlechter.

Walfried Mayer,
Edeka, «Deutsche Handelsrundschau» Nr. 34, 1927.

Die internationale Presse- und Propaganda-Ausstellung in Stockholm.

In Verbindung mit dem 12. Internationalen Genossenschaftskongress in Stockholm wurde, wie wir schon früher berichtet haben, eine Ausstellung organisiert. Das genossenschaftliche Presse- und Propagandawesen des Bundes und seiner Glieder sollte zur Darstellung gelangen.

Beim Betreten der Ausstellungshallen im Konzerthaus war der erste Eindruck ein geradezu sinnverwirrender bei der beinahe unübersehbaren Fülle des ausgestellten Materials.

Ein orientierender Rundgang genügte, um dem kritischen Beschauer klar zu machen, dass das Wesen der geplanten Ausstellung von den einzelnen Ländern ganz verschieden aufgefasst worden ist.

So ziemlich übereinstimmende Klarheit herrschte in bezug auf die Darstellung der genossenschaftlichen Presse. Das Propagandawesen erfuhr dagegen eine derart extensive Interpretation, dass einzelne Länder, vor allem Grossbritannien und Oesterreich, eine Waren-Reklameausstellung hinzauberten, die der Privatwirtschaft alle Ehre ge-

macht hätte, der Genossenschaftswirtschaft jedoch kaum Nutzen zu bringen vermag, da wir eben mit anderen Mitteln — Propaganda zur Werbung von Mitgliedern und Erziehung der Mitglieder zu Genossenschaftern — arbeiten müssen. Damit bestreiten wir keineswegs die Notwendigkeit für genossenschaftliche Eigenprodukte, Eigenpackungen und Marken werbend aufzutreten. Die Russen der U. S. S. R. dehnten ihre Ausstellung sogar auf alle Gebiete des Lebens aus, die Säuglingspflege nicht ausgenommen, wohl um damit zu beweisen, dass das russische Genossenschaftswesen heute bereits in alle Gebiete des Kulturlebens eingedrungen sei.

So sehr wir die Systemlosigkeit dieser Ausstellung in der Darstellung des Propagandawesens bedauerten, so interessant war sie wiederum durch die Einblicke, die sie gewährte in die genossenschaftliche Praxis einzelner Länder. Die Einblicke waren nicht immer erfreulicher Art. Die «Konsumgenossenschaftliche Rundschau» in Hamburg hat unseres Erachtens sehr mit Recht darauf hingewiesen, dass es nicht in den Propagandabereich der Genossenschaft hineingehört, «für Kreditaktionen, also für die Borgwirtschaft, mittelst Broschüre noch bessere Reklame zu machen», oder durch genossenschaftliche Plakate Zugaben (!) zu empfehlen, z. B. «Zuckertopf gratis, wenn ein Paket extra feine Seife gekauft wird, oder 1 kg Zucker billiger, wenn dazu noch 250 gr Kaffee gekauft werden».

Eine schöne Zahl Länder haben dagegen die gestellte Aufgabe voll und ganz erfasst und in ihrer Art mustergültig ausgestellt. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine z. B. hat neben seiner Presse und seinem stark ausgebauten genossenschaftlichen Buchverlag eine höchst interessante Darstellung gegeben vom Aufbau seiner Erziehungs- und Schulorganisation. Einen interessanten Einblick in diese höchst wichtige Arbeit gibt u. a. auch eine komplette Sammlung der Lehrpläne nebst allen einschlägigen Formularen und Grundlagen zum Unterricht.

Die Schweiz durfte sich mit ihrer Ausstellung sehen lassen. Unsere stark entwickelte Presse fand Anklang, ebenso die bisher herausgebrachten genossenschaftlichen Schriften. Viel Beachtung fanden die Werbeplakate anlässlich der Internationalen Genossenschaftstage. Die «Konsumgenossenschaftliche Rundschau» Hamburg z. B. schreibt: «Von der Schweiz interessierten das zum Internationalen Genossenschaftstag im Jahre 1924 herausgebrachte Plakat und die ungeheuer grossen und dicken Bände des Genossenschaftsblattes. Das Plakat enthält das gewiss vielbenutzte Motiv des Säemannes, seine bildliche Einkleidung ist aber grossflächig und eigenartig: kein häufiges Vorkommnis in der Ausstellung.»

Die nordischen Länder, vor allem Schweden und Finnland, hatten die durchgebildetsten Ausstellungen mit einem einheitlichen, modernen und künstlerischen Zug. Finnland jedoch, wenn auch künstlerisch gut, neben wirklich propagandistischen Darstellungen (genossenschaftliches Unterrichtswesen, das wie in Schweden sehr gut ausgebildet ist, vor allem durch brieflichen Unterricht entsprechend der Eigenart des Landes) — viel Reklame.

Die Letten brachten gute Statistiken, die ihre Entwicklung und das Bildungswesen klar zur Anschauung brachten.

Für uns Schweizer war die photographische Reproduktion der ersten Seiten von Zschokkes Goldmacherdorf, das bereits 1830 in lettischer Uebersetzung erschien und auch deutsch für das baltische Volk bearbeitet worden ist, von historischem Interesse.

Der erste Satz des ersten Kapitels hat folgenden Wortlaut: «In Kurland ist ein Kronsdorf oder Freidorf, das Goldenthal heisst.» Daraus ersehen wir, dass unser schweizerisches genossenschaftliches Freidorf bereits in den Ostseeprovinzen seit bald hundert Jahren einen literarischen Namensvetter besitzt.

Wenn auch die erste genossenschaftliche Presse- und Propaganda-Ausstellung nicht voll befriedigen konnte, so bedeutet sie doch einen verheissungsvollen Anfang. Sollte es gelingen, für die Zukunft genauere Richtlinien festzulegen darüber, was erwartet wird und eine einheitlich gerichtete strenge Jury vor Eröffnung ihres Amtes walten, dann könnte für die Zukunft bei weniger Quantität viel gewonnen werden. Den Veranstaltern der Ausstellung gebührt jedoch aufrichtiger Dank.

Eine Propagandakonferenz.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Kongress fand am Dienstag, den 16. August 1927 eine Propagandakonferenz statt, an der Fragen über genossenschaftliche Erziehung und Propaganda behandelt wurden.

Die Verhandlung wurde von Poisson (Frankreich) eröffnet und geleitet. Herr Onni Toivonen, Sekretär des «K. K.», Finnland, sprach über die «Förderung der konsumgenossenschaftlichen Reklame und Propaganda» und beantragte die folgende Resolution zur Annahme:

1. Dem offiziellen Organ des Internationalen Genossenschaftsbundes, dem »Bulletin», sollte eine besondere Propaganda- und Reklameabteilung beigefügt werden, in welcher die Theorie und die Praxis der Werbe- und Propagandatätigkeit erörtert werden könnten.

2. Zur Förderung der genossenschaftlichen Filmpropaganda sollten die nationalen Zentralorganisationen bestrebt sein, solche Filme herzustellen, die leicht in jedem beliebigen Lande gezeigt werden können. Der Internationale Genossenschaftsbund sollte in seinen Publikationen die bei der Herstellung genossenschaftlicher Filme zu beachtenden Anforderungen erläutern. Der Internationale Genossenschaftsbund müsste auch selbst zur Anfertigung von Filmen für die genossenschaftlichen Zentralorganisationen und zur Ausarbeitung eines Kataloges über die von den genossenschaftlichen Zentralorganisationen hergestellten Filme schreiten.

3. Die genossenschaftlichen Zentralorganisationen sollten einander und dem Internationalen Genossenschaftsbund ein Freiexemplar von allen von ihnen verlegten Büchern, Flugblättern, Affichen, Zeitungen und Zeitschriften zusenden. Damit der Austausch von Publikationen möglichst schnell geordnet werden kann, sollte der Internationale Genossenschaftsbund den nationalen Zentralorganisationen Instruktionen geben, wie sie in diesem Falle zu verfahren haben.

4. Der Internationale Genossenschaftsbund sollte ein Verzeichnis aller in den verschiedenen Ländern erschienenen Bücher ausarbeiten lassen. Er sollte auch anfangen, so viel wie möglich selbst Propagandaliteratur zu verlegen und Affichenskizzen anzuschaffen.

5. Der Internationale Genossenschaftsbund sollte ein genossenschaftliches Reklame- und Propaganda-Archiv gründen, das jede genossenschaft-

liche Zentralorganisation nach Kräften bereichern sollte.

6. Die Teilnehmer an der Konferenz sprechen den Wunsch aus, dass der Zentralausschuss des Internationalen Genossenschaftsbundes für den nächsten internationalen Genossenschaftskongress einen Voranschlag darüber ausarbeiten möchte, wie die nötigen Mittel zur Verwirklichung des obigen Programms zusammengebracht werden könnten, und dass die nationalen Organisationen den Vorschlag wohlwollend aufnehmen möchten.

Als erster Diskussionsredner meldete sich Prof. Ch. Gide, der erklärte, dass er über die neueste Entwicklung des Genossenschaftswesens in den verschiedenen Ländern eigentlich beunruhigt sei. Der Kapitalist errichtet Filialen, flugs ahmt ihn der Konsumverein nach; der Kapitalist gewährt Prämien, um Kunden zu fangen, einzelne Konsumvereine eifern ihm nach; die Reklametricks sind heute Trumpf, sofort empfiehlt man sie auch den Konsumvereinen.

Was der Kapitalist verwendet, um sich Kundschaft zu erwerben und sie zu fesseln, sind Kriegswaffen; die sind gut und notwendig für den Krieg, aber untauglich zum Aufbau einer neuen Welt.

Das Wesen der Reklame ist, künstliche Bedürfnisse zu erzeugen, um den Kunden zu Mehrausgaben, oft ganz unnützer Art zu verleiten.

Sofern die Konsumvereine im alltäglichen Konkurrenzkampf glauben Reklame machen zu müssen, so darf unsere Reklame jedoch nur informatorischen Charakter tragen; mit unserer Reklame sollen wir die Konsumenten und Genossenschafter aufklären und ihnen sagen: der Artikel ist gut, oder der Artikel ist nicht empfehlenswert. Erziehen ist die Aufgabe der Genossenschaft.

In diesem Sinne will Gide die Resolution akzeptieren; er wünscht jedoch, dass ein Amendement beigefügt werde, das besagt: «Genossenschaftliche Reklame darf nie zu Mehrausgaben verleiten, sondern muss sich darauf beschränken, den Genossenschafter zu ökonomischem Haushalten zu erziehen.

Sierakowski (Deutschland) unterstützt das Votum Gide und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, dass die finnischen Freunde Reklame und Propaganda, zwei ganz verschiedene Begriffe, miteinander verwechseln. Mit Reklame haben wir Genossenschafter nichts zu tun. Wir müssen überzeugen, dass wir die Wirtschaft vernünftig ausgestalten. Reklame ist Anreiz, Griff ins Dunkle, berechnet für die Dummen und Schwachen, darnach sind aber auch die Reklamemittel.

Die Genossenschaft dagegen handelt nach dem ökonomischen Grundsatz mit den kleinsten Mitteln den grössten Erfolg zu erreichen. Wir dürfen nicht ins Blaue hinein Reklame machen. Angemessene Propaganda, das ist unsere Aufgabe; wir müssen mit ihrer Hilfe überzeugen, dass wir wirtschaftlich überlegen sind. Ist diese Ueberzeugung gewonnen, dann ist die nachfolgende Erziehungsarbeit leichter und erfolgversprechend.

Nachdem noch einige Russen dargelegt, was man in Russland getan habe, wurde mit Einverständnis des Referenten die Resolution mit dem Amendement Gide gutgeheissen.

Ueber das zweite zur Diskussion stehende Thema: «Das internationale Zusammenwirken zwecks Hebung der Fachkenntnisse des Personals der Konsumgenossenschaften und der Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane» referierte Herr J. W. Keto, zweiter Geschäftsführer der «K. K.» Finnland.

Der Vorschlag gipfelte in der nachfolgenden Resolution, die widerspruchslos gutgeheissen wurde:

«Die in Verbindung mit dem Internationalen Genossenschaftskongress in Stockholm veranstaltete Propaganda- und Ausbildungskonferenz findet es für die Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung nötig, dass fachkundige und mit den Grundsätzen der konsumgenossenschaftlichen Bewegung vertraute Funktionäre und Mitglieder der Verwaltungsorgane geschult werden, und betrachtet es daher als wünschenswert:

a) dass auch auf dem Gebiete der Berufserziehungsarbeit eine gegenseitige Information zwischen den verschiedenen Genossenschaftsländern und auch andere Zusammenarbeit zwecks Förderung der Berufsausbildung in den Konsumgenossenschaften aller Geossenschaftsländer ermöglicht und dass die Leitung dieser Zusammenarbeit dem Sekretariat des Internationalen Genossenschaftsbundes anvertraut werden sollte;

Druckarbeiten
für die Verbandsvereine
in sauberer Ausführung liefert die
BUCHDRUCKEREI des V.S.K.

b) dass das «Bulletin» des Internationalen Genossenschaftsbundes auch teilweise umgebildet wird zu einem Organ regelmässiger Information betreffs der Berufsausbildung und diesbezüglichen Gedankenaustausches, bis der Internationale Genossenschaftsbund mit der Zeit ein Spezialorgan für Propaganda- und Berufsausbildung erhält;

c) dass in dem Programm der Sommerschule des Internationalen Genossenschaftsbundes mehr als früher Raum gelassen werde für Spezialfragen betreffs der Berufsausbildung; sowie

d) dass das Sekretariat des Internationalen Genossenschaftsbundes mit der Zeit an die Herstellung gemeinsamer genossenschaftlicher Unterrichtsfilme zum Bedarf der verschiedenen Länder herantritt.

Die Teilnehmer an der Konferenz sprechen den Wunsch aus, dass das Zentralkomitee für den nächsten Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes einen Vorschlag ausarbeiten möchte, wie die zur Verwirklichung des obigen Programms nötigen Mittel beschafft werden könnten, und dass dieser Vorschlag von den nationalen Organisationen günstig aufgenommen werden möchte.»

Herr Anders Hedberg, Schweden, verdankte mit warmen Worten die Voten der beiden Referenten. Er glaubt, die abweichenden Meinungen beruhen vorwiegend auf Interpretationsdifferenzen. Im Grunde wollen wir alle der Genossenschaftsidee in der Praxis zum Siege verhelfen.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden Poisson mit einem Danke an die Teilnehmer geschlossen.

Einige Filmvorführungen aus dem schwedischen Genossenschaftsleben brachten angenehme Abwechslung in die interessanten Verhandlungen.

Eine internationale genossenschaftliche Erziehungsgemeinschaft.

Am Abend des 16. August wurde die Versammlung der Internationalen Sektion der genossenschaftlichen Erziehungskameradschaft (Co-operative Educational Fellowship) von Herrn Rae (England) eröffnet. Nach einem Referat des Professors Hall und einer lebhaften Diskussion, an der viele der Anwesenden teilnahmen, wurde eine Resolution angenommen, die die Vorbereitung von Satzungen für eine internationale genossenschaftliche Erziehungsorganisation verlangte. Sie soll den Mitgliedern noch vor dem nächsten internationalen Genossenschaftskongress unterbreitet werden. Die bisherige Leitung (Mr. Rae, Prof. Hall und Mr. Wood, alle aus England) wurde bestätigt und ein sechsgliedriger Beirat, bestehend aus je einem Vertreter Schwedens, Lettlands, Polens, der Tschechoslowakei, Oesterreichs und der Schweiz (Dr. Fauquet, Genf) gewählt.

Vor hundert Jahren.

(Eine Genossenschaftsgründung vor dem Unternehmen der Rochdaler Weber.)

Die Genossenschafter der ganzen Welt erblicken heute in der trotz ihrer 83 Jahre Existenz noch immer lebendigen und prosperierenden Genossenschaft der «Redlichen Pioniere von Rochdale» die ruhmvolle Vorläuferin ihrer eigenen kooperativen Institutionen. Aber so verehrungswürdig ihnen dieses genossenschaftliche Unternehmen auch erscheinen mag und so sehr auch die Nachfolger sich den Gründern verpflichtet fühlen mögen, so gibt es doch noch eine andere Dankesschuld abzutragen, nämlich jenen uns zeitlich noch fernerstehenden Bahnbrechern des Genossenschaftsgedankens gegenüber, die wohl weniger erfolgreich aber deshalb nicht ohne grosses Verdienst waren. Auch sie haben ein Anrecht darauf, dass ihr Namen mit Anerkennung genannt und der gegenwärtigen Generation ins Gedächtnis gerufen werden. Im Jahre 1827, also genau vor einem Jahrhundert, wurde an der Südküste Gross-Britanniens, gegenüber der Hafenstadt Dieppe, die dem Reisendenverkehr der Route Paris-Dieppe-Brighton-London dient, eine kleine Konsumgenossenschaft von besonderem Typus gegründet, die den Anstoss für einen ersten sehr bedeutungsvollen organisatorischen Zusammenschluss der englischen Konsumenten gab. Jene Bewegung dauerte längere Zeit und verlor sich erst etwa zehn Jahre bevor die Redlichen Pioniere daran dachten, in einigen hundert Kilometern Distanz, in der Industriegegend von Lancashire, einen neuen und diesmal endgültigen Versuch zu unternehmen.

Brighton, eine Stadt von einigen 10.000 Einwohnern, zählte in ihrer Mitte, wie das im ganzen damaligen England der Fall war, eine in schwarzem Elend vegetierende Arbeiterklasse, die für geringen Lohn 14—16 Stunden lang an die Fabrik gefesselt war. Das Trucksystem, das in der Entlöhnung mit Konsumartikeln bestand, die vom Unternehmer bezogen werden mussten, herrschte überall vor. Selbst die intelligentesten Arbeiter konnten sich diesem System kaum irgendwie entziehen. Und doch gab es unter ihnen solche, die sich beständig mit diesem Gedanken beschäftigten. Und meldete sich etwa ein Philanthrop, der ihnen ein Mittel in Vorschlag brachte, sich wirtschaftlich zu emanzipieren, so konnte er wohl auf eine gute Aufnahme rechnen.

Ein solcher Philanthrop war es, ein Arzt, Dr. William King, welcher seit einigen Jahren in Brighton ansässig und durch seinen Beruf mit der Misere der Arbeiter bekannt geworden, ihre Lage durch charitative oder solidaristische Einrichtungen, die wir heute als soziale Fürsorgemassnahmen bezeichnen würden, zu verbessern suchte. King errichtete zunächst eine Kinderbewahranstalt, dann eine Schule für Lehrlinge und ein Industriekollegium, an welchem er selber Vorlesungen hielt. Und hier unter diesen Schülern und ihren dem Handwerker- und Arbeiterstande angehörigen Eltern fasste er zuerst den Entschluss, eine Einkaufsvereinigung zu gründen, die durch den Detailverkauf kuranter Bedarfsartikel an die Konsumenten einige Ueberschüsse erzielen konnte, welche als Gemeinschaftskapital für ein kollektives Industrie- oder Ackerbauunternehmen zu dienen hätten.

Diese Gesellschaft wurde im Juni 1827 gegründet und der Sitz derselben befand sich in der West-Street zu Boston, nur wenige Schritte von der auch für Versammlungen und Lesezwecke eingerichteten Industrieschule entfernt. Es wurde beschlossen, von den Mitgliedern bescheidene Beiträge zu erheben, und da sich der Vereinigung bald 170 Personen anschlossen, konnte in kurzer Zeit ein erster kleiner Betriebsfonds von 5 Pfund Sterling angesammelt werden. Er wurde zum Ankauf einiger Konsumationsartikel verwendet, die unter den Mitgliedern zur Verteilung kamen. In der ersten Woche überstieg der Umsatz 300 Franken; im Dezember 1827 belief er sich auf 950 Franken. Und da der erzielte Ueberschuss etwa 10 % betrug, befand man sich bald in der Lage, ein kleines 28 acres umfassendes und nicht weit von der Stadt gelegenes Stück Land zu pachten, um es für die gemeinsamen Bedürfnisse zu bewirtschaften. Die Bearbeitung wurde 4 oder 5 Mitgliedern übertragen, die 14 Shilling Wochenlohn bezogen, d. h. um rund 40 % mehr, als die übrigen Landarbeiter und mehr als das Doppelte der in städtischen Diensten stehenden Arbeiter. Zudem beschäftigte man sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Mitglieder; es wurden Bücher angeschafft und Unterrichtskurse abgehalten. Einige Zeit später war es möglich, ein Grundstück von 40 acres — etwa 12 Hektar — zu erwerben und die Zahl der im Lohndienst stehenden Mitglieder der Genossenschaft erfuhr eine dementsprechende Vermehrung.

Auf Grund dieser Erfahrungen und der erzielten günstigen Resultate gründete Dr. King als Berater und Inspirator der Genossenschaft ein Organ, das er den «Co-operator» nannte und in welchem er die Prinzipien und Methoden erläuterte, mit deren Hilfe die Assoziation dahin gelangen sollte, zunächst ihre eigenen Mitglieder und dann im Weiteren allmählich alle Arbeiter wirtschaftlich zu befreien, indem durch Ansammlung eines gemeinsamen Kapitals Fabriken und Ländereien zu beschaffen waren, die einer immer wachsenden Zahl von Arbeitern lohnende, produktive, freie und unabhängige Arbeit geben sollten.

Der «Co-operator» Dr. William Kings brachte es auf 28 Nummern und erschien bis Monat August des Jahres 1830. Mit dem guten Beispiel, das das Blatt propagierte, mit den Ideen, die es vertrat, war ihm zunächst ein grosser Erfolg beschieden. Eine zweite Genossenschaft entstand 1828, ebenfalls in Brighton, dann folgten weitere in London, Worthing, Greenwich, Belper, Duffield, ferner in der Grafschaft Derby, in Birmingham, Kingstanley, Longhborough, Canterbury — und schliesslich eine dritte und selbst eine vierte in Brighton. Ende 1829 existierten ihrer schon 130 und 1831 gab es an die dreihundert, die im Mai jenes Jahres in Manchester ihren ersten Kongress abhielten, denen im Oktober ein zweiter Kongress in Birmingham und 1832 zwei weitere Kongresse in London und ein solcher in Liverpool folgten. Im letztgenannten Jahr stieg ihre Zahl nach einer damaligen englischen Revue auf 4—500. Jetzt wurde auch ein erster Versuch unternommen, diese zahlreichen Organisationen zu einem Verband zusammenzufassen. Es entstand die «British Association for promoting Co-operative knowledge» für welche William Lowett als Sekretär amtete. Robert Owen, der dieser mit dem Namen «Union Shops» bezeichneten Organisation zunächst wenig Sympathie entgegenbrachte, kam bald zu einer bessern Einsicht und um ihre Absatzmöglichkeiten zu verbessern, schuf er 1833, wie Madame Potter-Webb berichtet, seine Arbeitsbörse (Labour Exchange) von Gray's Inn. Aehnliche Einrichtungen entstanden in Birmingham, Liverpool und Leeds.

Leider vermochte die auf diese Weise begründete Genossenschaftsbewegung den Stürmen der Zeit nicht zu widerstehen; aus Mangel an praktischer Einsicht und in Verkennung der Volkspsychologie brach sie unter den Gewalttätigkeiten der Chartistenbewegung zusammen. Alle in den verschiedenen Industriebezirken etablierten Genossenschaften wurden wie durch einen Orkan hinweggefegt; die von King in Brighton geschaffene Organisation, die zur Gründung aller andern den Anstoss gegeben hatte, war eine der ersten, die von der Bildfläche verschwanden. Die unmittelbare Ursache des Zusammenbruches war hier ein unter den Mitgliedern ausgebrochener Streit über die Verwendung des angesammelten Kapitals. Eine wenig zielbewusste und übereilt handelnde Minderheit zog ihre Guthaben zurück, um damit ein nur ihnen gehörendes Fischerboot erstellen zu lassen, anstatt, wie es die Mehrheit der Mitglieder wünschte, eine Arbeits- und Produktivgemeinschaft gründen zu helfen.

Erst zehn Jahre später, nach dem Fehlschlagen der revolutionären chartistischen Bestrebungen, konnte die Genossenschaftsbewegung ihre Auferstehung feiern. Ihre Pioniere waren die 28 Rochdaler Weber, die mit Hilfe einer neuen Methode ihrer Gründung die nötige Tragfähigkeit und unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten sicherten.

Aber das praktische Genie eines Charles Howarth, jenes Arbeiters, der für die Durchführung der von ihm als richtig erkannten Organisationsmethode zu kämpfen hatte, darf uns jene Andern nicht vergessen lassen, die die Bahn vorzeichneten und selbst noch durch ihren Misserfolg zur Erkenntnis der richtigen Mittel und Wege künftiger Erfolge beitrugen. Die Genossenschafter von Brighton haben Anspruch darauf, von uns, ihren spätern Nachfolgern, nicht vergessen zu werden.

Und da seit ihrer Gründung nun hundert Jahre dahingegangen sind, dürfen wir uns ihrer dankbar erinnern und neuerdings beachten, was William King ausgesprochen hat: «Wir möchten das Interesse der arbeitenden Schichten auf das Ziel hinlenken, das sie zu verwirklichen suchen müssen und das darin besteht, die Macht, die sie besitzen, zu ihrem eigenen Besten und nicht zum Nutzen anderer Klassen verwenden. So lange sie nicht so zu handeln verstehen, wird die Macht, über die heute einige wenige die Arbeit beherrschenden Leute verfügen, dem individuellen Eigennutz und nicht der Gemeinschaft dienen. Da nur die arbeitenden Klassen eine produktive Tätigkeit ausüben, können sie jederzeit entscheiden, ob sie für sich selbst oder für andere arbeiten wollen. Die Arbeit ist der Eckstein des sozialen Gebäudes, der Schlüssel zum Gewölbe, die Wurzel des Baumes, die unversiegbare Quelle des gewaltigen Stromes, das Herz im Organismus, der Odem des Lebens. Da die produzierenden Schichten diese Arbeit verrichten, sollten sie auch vom Gebäude, vom Gewölbe, vom Baum, vom Strom, vom Organismus des Lebens Besitz ergreifen. Sie gebieten über die Arbeit und von dem Zeitpunkt an, da sie den Genossenschaftsgedanken in die Wirklichkeit umsetzen, wird ihnen als Erbteil alles Gute in den Schoss fallen.» Jean Gaumont.

Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften.

Im «Volksrecht» vom 29. August erschien ein Bericht über eine Gewerkschaftskonferenz, die sich mit dem Verhältnis der Gewerkschaften zu den Konsumgenossenschaften befasste. Es handelt sich somit um eine Angelegenheit, die auf genossenschaftlicher Seite allgemeinem Interesse begegnet, was uns veranlasst, den genannten Bericht unsern Lesern vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Er lautet:

Am gestrigen Sonntag fand in Luzern eine vom *Schweizerischen Gewerkschaftsbund* einberufene *Konferenz* statt, die sich in eingehender Weise mit dem seit Jahren umstrittenen Problem des Verhältnisses zwischen Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften befasste. Als erster Referent verbreitete sich Genosse *A. Büchi*, Sekretär des V. H. T. L., über die Lohn- und Anstellungsbedingungen in den Konsumgenossenschaften. Genosse *Karl Dürr*, Sekretär des Gewerkschaftsbundes, als zweiter Referent, erläuterte die vom Gewerkschaftsbund ausgearbeiteten Richtlinien über die gegenseitigen Beziehungen der Gewerkschaften und Genossenschaften, während die Genossen *Willhelm*, Sekretär des V. H. T. L. und *F. Heeb*, Redakteur, in zwei weiteren Referaten zu den Grundsätzen für die Gestaltung der Anstellungsbedingungen in den Konsumgenossenschaften Stellung nahmen.

An die vier Referate schloss sich eine mehrstündige recht interessante und freimütige *Diskussion*, an der sich sowohl die Arbeitervertreter in den Genossenschaftsbehörden wie die Vertreter der Gewerkschaften beteiligten. Es sprachen Stöckli-Erstfeld, Allgöwer-Luzern, Schöttli-Schaffhausen, Gschwind-Basel, Wieser-Basel, Motzny-Zürich, Reymond-Neuenburg, Wohler-Basel, Gäumann-Zürich und Graf-Luzern.

Schliesslich wurde mit allen gegen eine Stimme die folgende *Resolution* angenommen, in der die Konferenz, wie ausdrücklich bemerkt sei, ein schrittweise zu verwirklichendes Programm, aber keinen Kampfruf gegen den Verband schweizer. Konsumvereine und die lokalen Konsumgenossenschaften erblickt:

«Die am 28. August 1927 in Luzern tagende Konferenz von 77 Vertretern der Gewerkschaften und Genossenschaften nimmt von dem Bericht des Bundeskomitees des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und Vertretern des Verbandes schweizerischer Konsumvereine während der Jahre 1924/26 Kenntnis.

Die Gewerkschaften sehen in der Konsumgenossenschaftsbewegung eine wertvolle Ergänzung des gewerkschaftlichen Kampfes um möglichst günstige Arbeitsbedingungen, da sie für eine gute Ausnützung des Einkommens der Arbeiter sorgt und den Aufbau der neuen Gesellschaft fördert. Es liegt daher im Interesse aller Gewerkschaften, ihre Mitglieder aufzufordern,

sich den Konsumgenossenschaften anzuschliessen und ihren gesamten Warenbedarf bei diesen zu decken.

Auf Grund eingehender Beratung ist die Konferenz der Auffassung, dass die vom Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1924 dem V. S. K. unterbreiteten Thesen für die Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Gewerkschaftsbund und Verband schweizerischer Konsumvereine wie für die Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Konsumgenossenschaften eine geeignete Diskussionsgrundlage bieten.

Die Konferenz stellt fest, dass infolge ablehnenden Verhaltens der Vertreter des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in den grundsätzlichen Fragen eine Verständigung über die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Konsumgenossenschaften nicht möglich war.

Die Konferenz erblickt in diesem Zustand eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeit der Genossenschaften. Sie fordert deshalb alle gewerkschaftlich organisierten Behördemitglieder der Konsumgenossenschaften auf, für eine Verständigung mit dem Gewerkschaftsbund auf Grund der von ihm im Jahre 1924 aufgestellten Richtlinien zu wirken.

Die Konferenz ersucht die gewerkschaftlich organisierten Behördemitglieder in den Konsumgenossenschaften, insbesondere für die Anerkennung folgender Grundsätze zu wirken:

1. Das Personal ist zu verpflichten, sich einem zentralen Gewerkschaftsverband als Mitglied anzuschliessen.

2. Das Lohn- und Arbeitsverhältnis ist mit den zuständigen Gewerkschaftsverbänden auf vertraglicher Grundlage zu regeln und das Mitspracherecht des Personals auszubauen.

3. Die Arbeitszeit ist auf Grund der 48-Stundenwoche festzusetzen.

4. Die Entlöhnung soll in Wochen- bezw. Monatslohn erfolgen. Das Minimum soll eine menschenwürdige Lebenshaltung gewährleisten.

5. Die Bezahlung des Verkaufspersonals auf Grund einer Umsatzprovision ohne Garantie eines Existenzminimums, und ohne Gleichstellung in den für das übrige Personal geltenden Anstellungsbedingungen oder die Vermietung von Geschäftsabteilungen, wie Bäckereien, Brennmaterialabteilungen usw. an Unterakkordanten ist zu bekämpfen, weil diese Lohnsysteme weder den genossenschaftlichen noch gewerkschaftlichen Grundsätzen entsprechen.

6. Von den in Frage kommenden Gewerkschaftsverbänden und vom Personal der Konsumgenossenschaften fordert die Konferenz billige Rücksichtnahme auf die Konkurrenzverhältnisse bei der Aufstellung von Forderungen.

Die Konferenz stellt fest, dass den Gewerkschaftsverbänden das Recht nicht abgesprochen werden kann, gegenüber Genossenschaften, die das Verkaufspersonal im reinen Provisionssystem entlöhnen, oder Abteilungen an Unterakkordanten vergeben, gewerkschaftliche Kampfmittel anzuwenden, wenn es durch Verhandlungen oder Vermittlungen nicht möglich ist, zum Verzicht auf die Anwendung dieses Lohnsystems zu bewegen. Wo das Unterakkordantensystem bereits besteht, ist so bald als möglich dessen Beseitigung anzustreben.

Die Konferenz verdankt dem Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes die bisherigen Bemühungen für die Regelung der Beziehungen zum Verband schweizerischer Konsumvereine, und ersucht es, die von ihm im Jahre 1924 aufgestellten Richtlinien in dieser Angelegenheit und die von der heutigen Konferenz angenommenen Grundsätze durch den nächsten Gewerkschaftskongress für alle Mitglieder der dem Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Verbände verbindlich erklären zu lassen.»

Wir anerkennen in erster Linie, dass der im «Volksrecht» erschienene Bericht durchaus sachlich gehalten ist. Gerne ziehen wir daraus den Rückschluss auf eine ebenfalls sachliche Behandlung der Angelegenheit in der Konferenz selber. Wenn die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften in ein befriedigendes Verhältnis gebracht werden sollen, so ist Voraussetzung, dass der Boden der Sachlichkeit gewonnen wird, auf dem es allein möglich sein kann, schwierige Punkte — solche liegen hier nun einmal vor — zu überwinden.

Was nun die Resolution anbetrifft, so begrüssen wir es, wenn erklärt wird, dass die Gewerkschaften nicht in Kampfstellung zum V. S. K. das ihnen erforderlich Scheinende in den Konsumgenossenschaften anstreben wollen.

Dann ist es besonders erfreulich, dass von der Konferenz eine billige Rücksichtnahme auf die Konkurrenzverhältnisse bei der Aufstellung von gewerkschaftlichen Forderungen nicht nur empfohlen, sondern direkt gefordert wird. Leider trägt das Programm der Gewerkschaftskonferenz dieser Weisung selber nicht genügend Rechnung. So wird der Punkt 1 von vielen Genossenschaften gar nicht akzeptiert werden können, wenn sie nicht in zum Teil sehr schwere Benachteiligungen kommen wollen. Auch hinsichtlich dessen, was in Punkt 5 verlangt wird, sind manche Vereine nicht in der Lage, es zu erfüllen, weil die Konkurrenz- und sonstigen Verhältnisse die Provision zur Notwendigkeit machen. Wenn nun das gewerkschaftliche Recht proklamiert wird, gewerkschaftliche Kampfmittel dagegen in Anwendung zu bringen, so können wir nur erklären, dass dadurch ein zweischneidiges Schwert ergriffen wird; durch die bei solcher Kampfanwendung eintretende Schädigung der Genossenschaft ist es doch so gut wie ausgeschlossen, dass eine Besserstellung des Personals erfolgen kann.

Wer im Sinne hat, das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften zu einem zufriedenstellenden zu gestalten, der wird, wo er auch stehen mag, doch erkennen müssen, dass dabei nie etwas getan werden darf, das die Genossenschaften schwächt, denn geschwächte Genossenschaften werden immer zum Nachteil des Personals sein. Deshalb sollte gerade im gewerkschaftlichen Interesse darauf verzichtet werden, an die Genossenschaften Forderungen zu stellen, die diesen Schwierigkeiten bereiten, ohne der andern Seite wirklich Vorteile zu bringen. Bei einem solchen Verzicht würde die Herstellung guter Beziehungen nicht mehr schwer sein.

Das integrale Genossenschaftswesen.

Von Henri Lasserre, Professor in Toronto (Kanada).

(Fortsetzung.)

SECHSTER ABSCHNITT.

Organe der Genossenschaft.

Artikel 81. Die Organe der Genossenschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Aufsichtsrat.
c) Die Betriebsleitung.
d) Der Oberbetriebsleiter.

a) Generalversammlung.

Artikel 82. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Alle Mitglieder haben das Recht, daran teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die von den Generalversammlungen in Anspruch genommene Zeit wird nicht als Arbeitszeit betrachtet.

Artikel 83. Die Generalversammlung tritt ohne vorherige Einberufung regelmässig am ersten Samstag eines jeden Jahres mit folgender Tagesordnung am Sitze der Genossenschaft zusammen:
1. Rechnungsbericht und Tätigkeitsbericht des Oberbetriebsleiters.
2. Bericht des Aufsichtsrates und allenfalls der Revisoren.
3. Stellungnahme zu diesen Berichten.
4. Erneuerung eines Drittels des Aufsichtsrates.

Artikel 84. Die Generalversammlung wird ausserdem durch den Oberbetriebsleiter einberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Betriebsleitung es für nötig erachtet oder mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Immerhin kann die ordentliche Generalversammlung bestimmen, dass für die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlungen, die im Laufe des Jahres stattfinden könnten, ein anderer Modus zu gelten hat.

Artikel 85. Die Generalversammlung gilt als beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Von den nachfolgenden Fällen abgesehen, gilt bei den Abstimmungen das absolute Mehr:

a) Steht ein Beschluss im Gegensatz zu einem Beschluss des Aufsichtsrates, so muss er, um gültig zu sein, zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigen.

b) Für Statutenänderungen jeder Art sind drei Viertel der Stimmen erforderlich.

c) Ein Beschluss auf Auflösung kann nur mit Einstimmigkeit gefasst werden.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Generalversammlung erlässt der Aufsichtsrat.

b) Aufsichtsrat.

Artikel 86. Der Aufsichtsrat besteht aus 5—25 Mitgliedern (Maximum 1 Mitglied auf 20 Mitglieder, Mindestzahl 5 Mitglieder). Der Aufsichtsrat wird für eine Amtsdauer von drei Jahren durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Jedes Jahr kommt ein Drittel in Austritt. Die ausscheidenden Mitglieder sind dagegen unbegrenzt wieder wählbar.

Bis zu einem Drittel können die Aufsichtsratsmitglieder den Zeichnern von Anteilscheinen der Stiftung für die Errichtung von Vollgenossenschaften, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sind, entnommen werden.

Artikel 87. Der Aufsichtsrat ernennt jährlich seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär und verteilt die weiteren Geschäfte.

Der Aufsichtsrat tritt auf die Aufforderung seines Präsidenten, drei anderer Mitglieder oder des Oberbetriebsleiters zusammen, so oft es die Geschäfte erforderlich machen.

Die durch Aufsichtsratssitzungen in Anspruch genommene Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Artikel 88. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

Für den guten Gang der Geschäfte und gute Verwaltung, namentlich für die Innehaltung der Statuten und Reglemente Sorge zu tragen.

Die Wahlen zu treffen, die ihm übertragen sind, und die verschiedenen Aufgaben zu erledigen, die ihm übertragen sind, alles auf Grund der Bestimmungen der Statuten und der Reglemente.

Die nötigen Reglemente auszuarbeiten.

Die Rechnungsführung der Genossenschaft zu revidieren und gegebenenfalls zu diesem Zwecke einen oder zwei Revisoren zu ernennen. Die Revisoren müssen nicht den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder entnommen werden.

Jedes Jahr an die ordentliche Generalversammlung einen Bericht über den Gang der Genossenschaft zu erstatten.

c) und d) Oberbetriebsleiter und Abteilungsleiter.

Artikel 89. Der Oberbetriebsleiter und die Abteilungsleiter werden durch den Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie werden dem Kreis der Mitglieder entnommen oder von aussen zugezogen, wenn sie sich sofort nach ihrer Ernennung der Genossenschaft als Mitglied anschliessen. In diesem Falle sind sie der Kandidatenschaft enthoben. In erster Linie soll darauf gesehen werden, Leiter zu erhalten, die über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

Artikel 90. Sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer können der Oberbetriebsleiter und die Abteilungsleiter an den Aufsichtsrat das Verlangen stellen, zu beschliessen, ob ihr Auftrag auf eine neue Dauer von fünf Jahren verlängert werden, ob ihre Amtsdauer in Zukunft nur je 1 Jahr betragen oder ob das Mandat überhaupt als erloschen gelten soll.

Artikel 91. Die Zeit, die der Oberbetriebsleiter und die Abteilungsleiter der Ausübung ihres Amtes (Sitzungen der Betriebsleitung inbegriffen) widmen, wird als Arbeit für die Genossenschaft betrachtet und entschädigt. In Anbetracht der Verantwortung, die ihnen überbunden ist, und der Fähigkeiten, die von ihnen verlangt werden, kann die für die Berechnung ihres Anteils am Reinüberschuss in Anwendung gelangende Arbeitsstunde um einige Minuten verkürzt werden.

Der Aufsichtsrat kann dem Oberbetriebsleiter und den Abteilungsleitern zum vorneherein die Zahl Arbeitsstunden zuerkennen, die für die Erledigung der einem jeden von ihnen übertragenen Aufgaben als erforderlich angesehen wird.

Wenn sie durch die ihnen übertragenen Aufgaben nicht voll in Anspruch genommen werden, so können sie ihre Arbeitszeit dadurch ergänzen, dass sie entweder in ihrer eigenen oder in einer andern Abteilung arbeiten.

Artikel 92. Der Oberbetriebsleiter und die Abteilungsleiter haben das Recht, an den Verhandlungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, immerhin nur mit beratender Stimme und mit der Einschränkung, dass der Aufsichtsrat das Recht hat, für die Behandlung von Geschäften, die den Oberbetriebsleiter oder einen der Abteilungsleiter unmittelbar betreffen, den vollständigen Ausschluss aller dem Aufsichtsrat nicht angehörenden Personen zu beschliessen.

Artikel 93. Die Betriebsleitung tritt mindestens wöchentlich einmal zu einer Sitzung zusammen. Den Vorsitz führt der Oberbetriebsleiter oder in seiner Abwesenheit ein von ihm oder von der Betriebsleitung bezeichneter Abteilungsleiter. Die Betriebsleitung ernennt auch einen Sekretär. Der Sekretär muss nicht unbedingt der Betriebsleitung angehören.

Artikel 94. Die Betriebsleitung hat die Aufgaben, die ihr durch diese Statuten und durch die Reglemente zugewiesen werden. Sie behandelt auch jede Frage, die, ohne in den Aufgabenkreis der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates zu fallen, die Befugnis des Oberbetriebsleiters oder der einzelnen Abteilungsleiter allein übersteigen.

Artikel 95. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Oberbetriebsleiter und je ein Abteilungsleiter oder je drei Abteilungsleiter unter sich kollektiv.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 1. Die Genossenschaft tritt erst in Tätigkeit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) sie mindestens 20 Mitglieder zählt;

b) ihr von der Stiftung zur Bildung integraler Genossenschaften ein Landstück überwiesen worden ist, das hinreicht, um durch Landwirtschaft die wichtigsten Bedürfnisse der Gemeinschaft zu befriedigen, bis die Einwohnerzahl 250 überschritten hat;

c) ihr die erwähnte Stiftung die Zusicherung erteilt hat, dass sie nach Massgabe des Bedarfes die erforderlichen Bauten vornimmt;

d) sie durch Zeichnung von Anteilscheinen oder durch Aufnahme von befristeten Anleihen hinreichende Betriebsmittel beschafft hat;

e) sie definitiv einen Oberbetriebsleiter und die erforderlichen Abteilungsleiter gefunden hat.

Artikel 2. Die Generalversammlung der Gründer, d. h. die Unterzeichner und diejenigen, die sich ihnen bis dahin angeschlossen haben, entscheiden, ob die vorangehenden Bedingungen erfüllt sind und, falls ja, an welchem Tage die Genossenschaft ihre Tätigkeit eröffnen soll.

Artikel 3. Das erste Rechnungsjahr wird ein Jahr über den 30. September, der der Aufnahme der Tätigkeit folgt, hinaus verlängert.

Artikel 4. Die Unterzeichner ernennen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates die Herren . . . . . .

. . . . . .

Der Aufsichtsrat kann gegebenenfalls durch die Wahl weiterer Mitglieder in der der Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorausgehenden Generalversammlung vergrössert werden.

Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrates geht mit dem ersten Rechnungsjahr, d. h. mit der ersten ordentlichen Generalversammlung, die am 1. November nach Abschluss des ersten Rechnungsjahres stattfindet, zu Ende.

An dieser Versammlung wird der Aufsichtsrat vollständig erneuert. Gleichzeitig wird eine Austrittsordnung, wenn nötig durch das Los, aufgestellt, damit von da an die in den Statuten vorgesehene jährliche Erneuerung eines Drittels des Aufsichtsrates ordnungsgemäss stattfinden kann.

Artikel 5. Der Aufsichtsrat ernennt provisorisch zum Oberbetriebsleiter Herrn . . . . . und zu Mitgliedern der Betriebsleitung die Herren . . . . .

. . . . . .

Diese Ernennungen tragen nur provisorischen Charakter. Die definitive Wahl durch den Aufsichtsrat hat spätestens in der Generalversammlung, die die endgültige Aufnahme der Tätigkeit beschliesst, stattzufinden.

Artikel 6. Solange die Genossenschaft noch nicht ihren normalen Entwicklungsgrad erreicht hat, kann die Generalversammlung mit drei Viertel Stimmenmehr beschliessen, die Verwirklichung eines Teils des in den Statuten festgelegten Tätigkeitsprogrammes auf einen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben und vorübergehend eine einfachere, den Verhältnissen der ersten Zeit besser entsprechende Organisation anzunehmen. Sie kann sogar beschliessen, dass die Abteilungsvorsteher vorübergehend dem Oberbetriebsleiter in der Organisation der Arbeit unterstellt sind, und dass alle Mitglieder ein gleichmässiges Anrecht auf den Ertrag der Arbeit haben. Auch andere, vereinfachte oder provisorische Organisationssysteme können im Anfang angewendet werden, wenn sie mit den besonderen Verhältnissen der ersten Mitglieder oder den Mitteln, über die die Genossenschaft verfügt, besser in Einklang stehen.

Die Generalversammlung kann zu jeder Zeit mit einfachem Stimmenmehr die gänzliche oder teilweise Rückkehr zu den statutarischen Bestimmungen, von denen die Organisation im Anfang vorübergehend abgewichen war, beschliessen.

Nur die Bestimmungen des 3. und 4. Kapitels und des Artikels 75 können vorübergehend durch die Vereinfachung der Organisation im Beginn der Tätigkeit ausser Kraft gesetzt werden.

Vor allem muss darauf geachtet werden, dass die gesamte vorübergehende Vereinfachung der Organisation mit den im 1. Kapitel enthaltenen allgemeinen Bestimmungen in Einklang steht und eine möglichst rasche Rückkehr zu der statutarisch vorgesehenen Organisation gestattet. (Schluss folgt)

Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Läden	Warenumsatz Total	Warenumsatz pro Mitglied	Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Total	Betriebskosten in % zum Warenumsatz	Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung in Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung in %	Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Aarau	31. 12. 26	897	6	491,857	548	304,121	91,609	18,6	29,578	25,440	6	—	3,400
Alpnach . . .	31. 10. 26	152	1	122,938	789	49,529	10,168	8,3	7,523	4,731	6	—	1,880
Beinwil a. S. [1] .	20. 12. 26	450	2	147,859	329	75,462	?	?	14,122	12,405	10 u. 5	—	1,000
Brig	31. 12. 26	202	2	287,664	1,424	94,764	20,983	7,3	7,663	6,927	7	—	—
Courrendlin . .	31. 10. 26	272	1	230,504	847	133,256	21,929	9,5	14,662	12,000	7	2,000	500
Eglisau [2] . . .	31. 12. 26	77	1	68,947	895	44,674	6,345	9,2	3,426	—	—	2,041	1,000
Engi	31. 12. 26	150	2	170,905	1,139	86,693	17,996	10,5	16,681	12,740	9 u. 5	3,200	700
Freidorf b. Basel, Siedlg.	31. 12. 26	152	1	469,915	3,092	347,930	26,344	5,6	20,104	11,169	2½	1,570	7,000
Glarus	31. 12. 26	925	5	1,002,313	1,084	522,009	83,298	8,3	79,994	73,120	13 u. 9	—	2,912
Hergiswil (Nidwalden) .	30. 11. 26	197	1	162,640	826	68,625	7,818	4,8	10,448	9,265	6	84	1,100
Hombrechtikon .	30. 9. 26	89	1	50,915	572	32,427	4,658	9,1	—	—	—	—	—
Ingenbohl . . .	6. 11. 26	167	2	118,745	711	43,841	14,775	12,4	4,337	4,209	7	—	—
Klingnau . . .	16. 10. 26	152	1	86,244	567	66,081	9,393	10,9	5,792	4,892	8	—	500
Koblenz . . .	31. 12. 26	149	1	116,208	780	79,949	11,825	10,2	10,497	8,293	9 u. 5	—	2,204
Kreuzlingen . .	31. 12. 26	1,427	10	939,171	658	600,998	153,667	16,4	70,373	46,800	6½	16,242	7,000
Küblis	31. 12. 26	109	2	107,114	983	82,777	9,022	8,4	4,289	2,184	8	—	2,106
Küttigen . . .	31. 12. 26	179	1	126,590	707	76,467	17,904	14,1	8,145	4,223	7 u. 4	2,314	1,500
Leibstadt . . .	30. 11. 26	59	1	62,740	1,063	41,587	6,373	10,2	2,868	2,604	9 u. 5	—	264
Lenzburg, Bäckereigen.	31. 12. 26	[3] 8	—	304,524	—	250,832	30,286	9,9	6,216	—	—	1,500	4,000
Murten	2. 10. 26	269	1	126,788	471	73,365	14,180	11,2	10,042	8,939	8 u. 5	—	1,103
Niederbipp . .	31. 12. 26	666	5	537,936	808	360,092	85,188	15,8	34,316	27,300	7	1,400	5,500
Niedererlinsbach	31. 12. 26	370	3	231,850	627	79,816	25,811	11,1	13,346	12,826	8	—	—
Niedergerlafingen . .	30. 1. 27	705	3	650,926	923	315,735	75,372	11,6	62,656	54,056	9	—	8,000
Oberegg . . .	8. 1. 27	109	1	43,977	403	25,583	4,944	11,2	4,050	2,415	8 u. 6	600	—
Rüti (Zürich) .	31. 12. 26	1,156	7	1,081,736	936	466,500	201,564	18,6	82,467	65,568	7 u. 5	9,160	4,000
Salgesch . . .	31. 12. 26	114	1	116,959	1,026	35,829	7,062	6,0	8,772	7,200	10 u. 5	—	1,500
Seen	30. 11. 26	361	7	432,949	1,199	227,343	60,309	13,9	23,126	20,094	7 u. 5	—	2,200
Uster	31. 12. 26	743	7	805,064	1,084	478,874	105,373	13,1	53,171	45,319	7	7,853	—
Villmergen . .	31. 12. 26	160	1	61,000	381	32,236	4,733	7,8	5,892	?	8	?	?
Wenslingen . .	4. 11. 26	106	1	83,628	789	57,473	4,224	5,1	12,534	5,648	10	—	3,425
Zürich, Schuhgensch. .	31. 12. 26	64	2	151,847	2,373	85,357	39,577	26,1	9,951	4,000	4	3,666	2,085

[1]) 6 Monate. [2]) 11 Monate. [3]) Kollektivmitglieder.

Kurs für das Genossenschaftswesen

vom 28. August 1927 bis 10. September 1927.

Der zweite genossenschaftliche Ferienkurs, der vom Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi) veranstaltet worden ist, nahm seinen Anfang am Montag, den 28. August. Um 8 Uhr vormittags versammelte sich eine stattliche Zahl Schülerinnen und Schüler (beim Appell waren 30 anwesend) im grossen Saal des Genossenschaftshauses im Freidorf.

Der Leiter des Kurses, Herr B. Jæggi, begrüsste mit wenigen herzlichen Worten die Teilnehmer und anwesenden Lehrer und dankte für die schöne Zahl der Schüler, die ihm aufs Neue beweise, wie gross das Bedürfnis nach Erweiterung und Vertiefung der genossenschaftlichen Kenntnisse beim Personal unserer Genossenschaften ist. Er drückte den Wunsch aus, dass auch bei den Verwaltungen unserer Konsumvereine die Einsicht für die Notwendigkeit der genossenschaftlichen Erziehung immer mehr wachse und es dem strebsamen Personal nach Möglichkeit erleichtert werde, derartige Kurse zu besuchen.

Mit einem Dank an die Lehrkräfte und die verschiedenen Organisationen, die den Kurs ermöglichten und ihre Betriebe zur Besichtigung zur Verfügung stellen, erklärt Herr Jæggi den diesjährigen Kurs für eröffnet.

In einigen geschäftlichen Mitteilungen weist der Herr Kursleiter u. a. darauf hin, dass im Gegensatz zu den früheren Kursen der diesjährige Kurs eine Zweiteilung erfährt. Obwohl ein Ganzes darstellend, sind die einzelnen Kursteile so organisiert, dass sie in sich abgeschlossen sind. Die erste Woche ist in erster Linie für Verkäuferinnen bestimmt, die bereits in Konsumvereinen tätig sind, während der zweite Teil zur Hauptsache für Verwalter, Vorstandsmitglieder, Revisoren und Propagandisten bestimmt ist.

Erfreulicherweise nimmt eine ganze Reihe der Anwesenden an beiden Gruppen teil, so dass in der zweiten Kurshälfte die Teilnehmerzahl über 40 sein wird.

In der ersten Woche werden folgende Vorträge gehalten: Herr E. Angst: Genossenschaftlicher Ladendienst; Fräulein A. Eichhorn: Einführung in die Grundlagen der Schaufensterdekoration; Herr Dr. O. Schär: Das Vertragsverhältnis mit den Verkäuferinnen; Herr Dr. K. Munding: Die Konsumgenossenschaft als erweiterte Hauswirtschaft; Herr Dr. J. Pritzker: Putz- und Lederkonservierungsmittel; Kakao und Schokolade und Kaffee; Herr Chr. Hunzinger: Die Schuhwarenvermittlung in den Konsumvereinen; Herr Dr. H. Christ: Verkaufskunde; Herr Dr. H. Faucherre: Die Grundsätze der Rochdaler Pioniere und ihre Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse; Herr M. Maire: Eigenmarke und Eigenpackung; Frau

Verbandsvereinen.

Kasse	Bank-guthaben	Waren-vorräte	Debitoren	Wert-schriften	Liegen-schaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bank-schulden	Spar- und Depositen-gelder	Obli-gationen	Anteil-scheine	Hypo-theken	Reserve-fonds	Verein
7,191	2,712	92,617	—	5,500	418,800	19,800	13,612	109,806	47,970	29,731	243,215	52,831	Aarau
301	—	17,067	23,817	5,123	—	1	6,310	—	—	13,730	—	20,153	Alpnach
2,380	5,563	47,041	5,499	14,500	28,000	1	1,300	—	1,200	5,214	—	83,943	Beinwil a. S.
2,550	20,165	20,598	3,785	1,451	—	1,900	11,055	6,164	1,200	12,760	—	14,000	Brig
1,291	37,481	—	9,259	1,900	55,829	1,814	17,927	—	—	—	48,981	28,504	Courrendlin
760	10,970	17,687	853	600	17,000	1,000	14,221	1,200	—	12,878	16,000	1,287	Eglisau
6,175	16,886	20,060	22,657	28,100	72,000	1	—	—	—	108,361	31,000	14,592	Engi
20,191	135,037	22,419	735	2,200	—	1,001	14,337	—	—	18,670	—	60,634	Freidorf b. Basel, Siedlg.
12,399	52,224	107,042	29,197	31,116	92,000	2	—	30,553	—	23,750	90,000	103,021	Glarus
958	3,910	23,499	26,136	2,820	30,802	1	13,800	—	2,400	3,525	30,000	27,843	Hergiswil (Nidwalden)
445	—	11,415	1,020	320	84,724	2,334	32,970	9,046	—	3,565	61,000	—	Hombrechtikon
866	—	43,569	5,194	2,000	—	1,662	21,262	16,257	5,000	6,436	—	—	Ingenbohl
1,566	3,226	29,930	2,212	2,300	—	500	8,647	—	—	5,585	—	15,059	Klingnau
330	7,743	19,509	4,592	3,800	11,000	1	774	1,407	—	2,460	—	32,127	Koblenz
7,527	11,419	212,652	21,773	14,901	453,800	22,350	185,167	153,226	45,300	40,579	221,500	31,479	Kreuzlingen
1,548	—	23,673	18,802	600	—	80	12,722	8,330	10,850	2,180	—	7,628	Küblis
3,661	6,060	21,213	1,455	11,262	52,000	1	—	—	47,460	3,925	20,000	19,136	Küttigen
787	—	20,368	6,934	1,400	—	1,100	21,642	—	—	1,625	—	5,772	Leibstadt
1,074	69,387	6,263	—	11,200	1	1	—	62,979	3,000	16,000	—	14,000	Lenzburg, Bäckereigen.
1,559	14,944	23,580	1,631	15,840	29,772	1	274	—	13,100	19,510	15,488	24,183	Murten
783	—	162,622	10,773	4,400	299,108	24,800	43,539	139,487	—	31,000	198,000	60,618	Niederbipp
552	14,462	51,962	6,876	3,000	24,500	1	—	47,782	—	—	20,000	20,226	Niedererlinsbach
1,560	182,181	90,237	3,106	5,400	264,664	1	—	281,358	80,600	31,885	—	93,868	Niedergerlafingen
1,641	4,319	4,951	2,901	600	17,300	1	—	1,338	2,900	1,880	11,100	9,539	Oberegg
3,391	20,902	277,546	48,634	45,600	459,000	34,000	25,165	298,576	282,500	11,560	187,600	18,000	Rüti (Zürich)
2,594	—	28,937	12,559	600	12,193	1	31,422	—	—	—	—	17,540	Salgesch
5,032	129,599	112,553	—	66,450	44,000	14,000	4,367	246,258	—	13,732	35,000	43,345	Seen
257	—	225,514	2,624	9,550	361,000	24,500	46,829	178,934	103,900	36,530	189,000	8,000	Uster
5,367	—	15,550	710	1,920	—	865	—	—	3,550	3,385	—	10,473	Villmergen
4,267	15,431	3,391	1,975	5,600	—	1	—	—	—	—	—	20,000	Wenslingen
1,101	—	56,049	—	1,134	—	1	35,170	—	1,172	9,036	—	8,387	Zürich, Schuhgensch.

J. Misteli: Propaganda in der Genossenschaft vom Standpunkt der Hausfrau aus; Prof. Fr. Frauchiger: Lebenskunde. Betriebsbesichtigungen, sowie Lichtbilder- und Filmvorführungen ergänzen das gesprochene Wort.

Im Momente, da wir diesen Bericht schreiben, haben die Vorträge bereits begonnen. Nach jedem Vortrag findet eine gemeinsame Besprechung und Diskussion statt, an der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beteiligen.

Wir hoffen, dass auch der eben begonnene Ferienkurs reiche Früchte tragen wird.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Die Geschichte der im vergangenen Winter aufgelegten grossen deutschen Reichsanleihe ist zu einem finanziellen Kuriosum ersten Ranges geworden. Die Anleihe hatte seinerzeit, wie der der Regierung immer treu ergebene Telegraph zu melden wusste, einen befriedigenden Erfolg. Aber der amtliche Optimismus konnte doch nicht hindern, dass schon bald nach der Emission ein fatales Abbröckeln der Kurse begann. Das war um so schlimmer, als nur ein Teil der Anleihe vom Privatpublikum fest gezeichnet war. Zwei Fünftel der Anleihe wurden von vornherein von den öffentlichen Kassen, den Betrieben der Reichspost, Eisenbahnen und ähnlichen halböffentlichen Instituten übernommen. Aus dem Bericht des Reparationsagenten weiss man, dass von den restlichen drei Fünfteln, die angeblich das Publikum mit solch gutem Erfolg gezeichnet hatte, vier Monate später noch nicht viel mehr als die Hälfte einbezahlt war.

Man hatte bei Auflegung der Anleihe gehofft, dass die Zinssätze für langfristiges Geld in Deutschland immer mehr sinken würden, und hatte daher die Anleihe nur mit einer fünfprozentigen Verzinsung ausgestattet. Die künstliche Herabdrückung des Zinsfusses vertrieb aber das ausländische Kapital aus Deutschland, und nun zeigte sich bald, dass nur das Einströmen von Auslandkapital in Deutschland so stark zinsverbilligend gewirkt hatte. Die Zinssätze zogen an, oder was dasselbe ist, die Kurse der festverzinslichen Werte sanken immer mehr, und damit sank auch der Kurs der Reichsanleihe immer tiefer. Die meisten vom Privatpublikum gezeichneten Stücke waren mit der sogenannten Sperrverpflichtung übernommen, das heisst die Zeichner hatten sich verpflichtet, die gezeichneten Stücke nicht vor Ablauf von mehreren Monaten zum Verkauf zu bringen. Diese Verpflichtung musste in nächster Zeit ablaufen, und dann war ein solch gewaltiges Angebot zu erwarten, dass der Kurs wahrscheinlich ins Bodenlose fallen würde. Um dies zu verhindern, hat sich die Regierung zu einem in der

Finanzgeschichte einzig dastehenden Entgegenkommen entschlossen, sie setzte freiwillig den Kurs um ein Prozent auf sechs Prozent hinauf. Allerdings soll die höhere Verzinsung nur bis 1934 gewährt werden, woraus zu schliessen ist, dass man bis dahin wieder auf eine Ermässigung der Zinssätze hofft. Die Börse quittierte dieses Entgegenkommen aber nur mit einer Kursbesserung von anderthalb Prozent.

Man scheint in Deutschland äusserst pessimistisch über das Schicksal der Reichsanleihen zu denken, denn auch die sogenannte Ablösungsanleihe, worin die früheren Kriegsanleihen des deutschen Reiches umgewandelt sind, hat sich in der letzten Zeit katastrophal verschlechtert. Bei der heutigen Finanzwirtschaft des Reiches hat die Börse auch allen Grund zum Pessimismus.

Es steht übrigens in Frankreich wenig besser. Auch dort ist das langfristige Geld sehr rar, und der Erfolg der von der Regierung vor einiger Zeit aufgelegten Konsolidierungsanleihen ist auch weit geringer gewesen, als nach amtlichen Mitteilungen zu erwarten war. Es geht mit den finanziellen Operationen ebenso wie mit den militärischen im Weltkriege, solange eine Regierung die Telegraphendrähte zur Verfügung hat, ist sie immer erfolgreich. Aber auch Frankreich kann über die Erfahrungen der Inflation nicht hinwegspringen. Die vertrauensseligen kleinen Sparer, die die grosse Mehrzahl der Erwerber festverzinslicher Titel stellen, haben auch dort erfahren, dass solche Titel sich durch eine Inflation fast vollständig entwerten können, und die Wirkungen einer solchen Lektion können mit schönen Worten und guten Vorsätzen der Regierenden nicht wieder ausgelöscht werden.

Auch in der Schweiz hat sich in letzter Zeit eine leichte Verteuerung des langfristigen Geldes bemerkbar gemacht, da verschiedene grosse Banken wieder zur Ausgabe fünfprozentiger festverzinslicher Titel übergehen mussten. Man darf unter diesen Umständen darauf gespannt sein, wie das neue grosse Anleihen der Bundesbahnen reüssieren wird, wofür nur eine Verzinsung von 4,5 Prozent vorgesehen ist. Dafür soll aber die Anleihe mit 95 Prozent zur Zeichnung aufgelegt werden, und die Kommission der Banken wird auch mehr als ein Prozent ausmachen, so dass die Bundesbahnen wohl kaum 94 Prozent des Nominalbetrages erhalten. Nun müssen sie aber die Anleihe 1945 zum Nennwert zurückzahlen, infolgedessen werden ihre gesamten jährlichen Lasten für die Anleihe so hoch sein, dass sie fünf Prozent erheblich übersteigen. Nach der Berechnung eines gut informierten Finanzblattes kostet die Anleihe den Bundesbahnen statt der nominell gezahlten 4,5 Prozent in Wahrheit 5,26 Prozent im Jahr. Ob es eine weise Finanzpolitik ist, auf solche Weise den Schein der Billigkeit zu erwecken, obwohl er nicht gerechtfertigt ist, kann man bezweifeln.

Die Bundesbahnen würden übrigens das Geld billiger bekommen, wenn man nicht die Couponsteuer hätte, die der Erwerber der Titel natürlich nicht auf sich nimmt. Die Couponsteuer hat bei Aktiendividenden ihre Berechtigung, denn sie kann hier nicht weiter überwälzt werden, bei festverzinslichen Werten aber fällt sie schliesslich immer auf den Schuldner, denn ein Mittel, den Zinsfuss unter jenen Satz herabzudrücken, zu dem die grosse Mehrheit der Sparer gewillt ist, Ersparnisse zu machen und sie den Banken und Kassen anzuvertrauen, gibt es nicht und es wird auch schwerlich jemals gefunden werden.

Von den Postgebühren. Unter dem Titel «Wirtschaftlicher Wochenbericht» findet sich ein beachtenswerter Aufsatz in dieser Zeitung vom 30. Juli, der mir erst heute zu Gesicht gekommen ist. Es sei mir gestattet, die nämlichen Bemerkungen, die ich zu diesen Ausführungen dem «Merkur» übersandt habe, der denselben Artikel am 6. August veröffentlicht hat, auch hier zu machen.

Zunächst mag einiges Missverständliche berichtigt werden. Es ist im Artikel wiederholt die Rede von Briefen bis 1000 gr zur Taxe von 30 Rp., gegenüber Paketen von gleichem Gewicht, die 40 Rp., kosten. So heisst es z. B.: «Einen Brief bis zu 250 gr befördert die Post in der Schweiz für 20 Rp., im Ortsverkehr sogar für 10 Rp., für ein Paket im gleichen Gewicht lässt sie sich 30 Rp. zahlen. Ein Brief bis zu einem kg kostet im Nah- und Fernverkehr 30 Rp., ein Paket dagegen 40 Rp., obwohl das Paket keinen Vorzug geniesst und eher später in die Hände des Adressaten kommt, als der Brief». Hierzu ist zu bemerken, dass die Post bei der höheren Taxe für Verlust, Beraubung und Verspätung haftet, und dass auch der Ablieferungsnachweis gesichert ist. Beim 20 Rp.-Brief fällt beides weg. Dieser Umstand rechtfertigt die höhere Taxe. Der Postbenützer hat also die Möglichkeit, ein Päckchen bis zu 1000 gr zur billigen Taxe von 30 Rp. uneingeschrieben befördern zu lassen, was ein bemerkenswertes Entgegenkommen der Post bedeutet. Wenn aber für solche Sendungen Haftpflicht und Ablieferungsnachweis beansprucht wird, erhöht sich die Taxe um 10 Rp. Dem Einsender scheinen die elementaren Kenntnisse des Stoffes, den er kritisiert, zu fehlen.

Ferner wird das Ortsporto beanstandet, weil es eine Vergünstigung der Grosstädte bedeute, und nicht durch geringere Selbstkosten der Post begründet sei. Der Einsender meint, dass in einer Gemeinde kaum jemand wisse, wieweit dieses billigere Ortsporto reiche. Die Erfahrungen der Post lauten anders. Gerade auf dem Lande wird auf dieses Ortsporto grosses Gewicht gelegt, was sich jedesmal zeigt, wenn Ortskreise verschoben werden müssen. Auch konnte man bei den Verhandlungen über die Postgebührenerhöhungen in Deutschland kürzlich beobachten, wie energisch sich die Grosstädte gegen die Abschaffung des Ortsportos zur Wehr setzten.

Die Angleichung der Inlandtaxen an die Auslandtaxen wird vom Einsender mit Recht als ein erstrebenswertes Ziel hingestellt. Die Bemühungen der schweizerischen Posttarifpolitik gehen durchaus in dieser Richtung. Aber die Grundsätze für die Auslandtaxen sind durch die Weltpostverträge festgelegt und würden für den schweizerischen Inlanddienst zur Zeit fast auf der ganzen Linie eine Erschwerung bedeuten. So ergäbe sich z. B. für die Drucksachen bis 500 gr, auch wenn die nun vorgesehene ermässigte Auslandtaxe von 7½ Rp. für je 50 gr angesetzt wird, folgende Aufstellung:

Drucksachen g	Taxe im Auslandverkehr Rp.	Taxe im Inlandverkehr Rp.
bis 50	7½	5
» 100	15	10
» 150	22½	10
» 200	30	10
» 250	37½	10
» 300	45	15
» 350	52½	15
» 400	60	15
» 450	67½	15
» 500	75	15

Die heutige Inlandtaxe ist also für alle Stufen wesentlich billiger als die entsprechende Taxe für das Ausland. Die ausländische Brieftaxe steht heute in der Schweiz nicht mehr weit über der inländischen. Die Angleichung lässt sich aber zur Zeit nicht weiter führen. Es ist gegenüber den Ausführungen des Einsenders auch zu bemerken, dass die schweizerische Post für Auslandbriefe doch mehr Auslagen hat, als für inländische, sobald es sich z. B. um Transitländer handelt, denn es muss den Transitverwaltungen nach dem Weltpostvertrag eine Vergütung bezahlt werden. Es ist also nur bedingt richtig, dass die ausländischen Sendungen der Schweiz keine Mehrkosten verursachen gegenüber den inländischen. Auch hier ist zu betonen, dass die Grundsätze für die ausländischen Taxen für das ganze Weltpostgebiet einheitlich vertraglich geregelt sind. Der einfache Portoansatz für den Auslandbrief gilt bekanntlich nur bis zum Gewichte von 20 gr, während der inländische 20 Rp.-Brief 250 gr wiegen darf; die Anpassung der Taxgrundsätze an den Auslandtarif könnte also auch hier nicht ohne Erschwerung für die Schweiz durchgeführt werden.

Es ist durchaus richtig, wenn bemerkt wird, dass die Schweiz, die auf den Aussenhandel angewiesen ist, den Postverkehr mit dem Ausland erleichtern sollte. Die Post tut das, soweit es irgend möglich ist, und gerade die zurzeit schwebende Taxänderung beweist das, indem u. a. der Taxansatz für Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere nach dem Ausland von 10 auf 7½ Rp. für je 50 gr ermässigt werden soll. Hg.

Nachwort des Verfassers des Wochenberichts. Der Einsender dieser Antwort vermutet, dass mir die elementarsten Kenntnisse des Stoffes, den ich kritisiere, zu fehlen scheinen, trotzdem findet er meine Ausführungen beachtenswert und würdigt sie einer langen Erwiderung. Das stimmt nicht recht zusammen. Im Grunde muss er doch zugeben, dass es richtig ist, worauf ich aufmerksam gemacht habe, dass Briefe bei gleichem Gewicht billiger befördert werden wie Pakete. Dafür soll freilich die Post bei den Paketen eine Haftpflicht übernehmen. Ich glaube aber, dass bei der erfreulichen Zuverlässigkeit der schweizerischen Post diese Haftpflicht im allgemeinen für den Versender und Empfänger nicht so viel wert ist als die manchmal schnellere Beförderung der Briefe. Jedenfalls wird hier der eine Vorteil durch einen andern ausgeglichen. Die Haftpflicht der Post scheint übrigens nach persönlichen Erfahrungen zu urteilen, recht engherzig ausgelegt zu werden, denn der Verfasser dieses hat einmal bei einem ins Ausland versandten wertversicherten Paket, das unterwegs beraubt wurde, und dessen Beraubung die Post dem Absender mitteilte, es nur mit verschiedenen Reklamationen durchsetzen können, dass dem Empfänger des Pakets eine kleine, den Schaden kaum gut machende Entschädigung bezahlt wurde. Es ist übrigens eine Tatsache, dass die Versicherungsgebühren bei der Post übersetzt sind.

Was das Ortsporto betrifft, so scheint ein Missverständnis meiner Ausführungen vorzuliegen. Dass die Interessenten, die von einem Ort mit einem andern im regulären Briefwechsel stehen, es bald wissen, ob der Ort mit dem Ortsporto zu erreichen ist, ist selbstverständlich. Ich bezweifle aber, ob es in Zürich ausser den Postbeamten auch nur hundert Einwohner gibt, die alle jene Ortschaften kennen, die von Zürich aus mit dem Ortsporto zu erreichen sind. Und jedenfalls ist eine Verteuerung der Fernbriefe gegenüber den Ortsbriefen um 100 Prozent in keiner Weise gerechtfertigt.

Was das Auslandporto betrifft, so beanstande ich das ausländische Briefporto nicht, obwohl es mit seiner fünfzigprozentigen Verteuerung gegenüber den schweizerischen Fernbriefen der Post sicherlich weit grössere Einnahmen wie Unkosten macht. Wenn sich der Einsender darauf beruft, dass die Postverwaltung bei manchen Auslandbriefen Unkosten für den Transit habe, so soll sie diese Unkosten einmal bekannt geben, damit man sehen kann, ob sie in einem richtigen Verhältnis zur Verteuerung des Briefportos stehen. Bei den Drucksachen ist dies ganz entschieden zu bezweifeln, denn es ist unmöglich, dass eine Drucksache von 200 bis 250 Gramm, die in der Schweiz 10 Rp. und ins Ausland 50 Rp. kostet, der schweizerischen Postverwaltung die fünffachen Kosten macht wie die inländische Sendung. Es ist wahrscheinlich, dass sie ihr nicht einmal die doppelten Kosten macht, dieser Tarif also ganz ungeheuerlich übersetzt ist. So lange die Postverwaltung freilich mit jeder Angabe über ihre relativen Selbstkosten und die Mehrkosten ausländischer Sendungen hinter dem Berge hält, kann man ihr nur erwidern, dass man allen Grund hat zu vermuten, dass die Auslandtaxen der schweizerischen Postverwaltung fast durchweg im Verhältnis zu den Mehrkosten viel zu hoch sind.

Kreisverbände

Kreisvorstand V, Aargau. Sitzung vom 7. August 1927 in Brugg. Entschuldigt abwesend Herr G. Schmid-Gränichen.

Ein Gesuch des Schweiz. genossenschaftlichen Frauenbundes um Zulassung einer Delegation zu unsern Kreiskonferenzen und Uebernahme der Spesen wurde gutgeheissen. Eine Zuschrift des Aarg. Arbeitersekretariates betreffend event. Mitarbeit für ein neues Sonntagsruhegesetz wird in zustimmendem Sinne beantwortet. Die vom Konsumverein Rapperswil gemachte Anregung, es möchten auch in unserem Kreise Dekorationskurse durchgeführt werden, wurde zum Beschlusse erhoben. Ebenso sollen Instruktionskurse für Schuhverkauf eingeleitet werden. Die HH. Schweizer, Denzler und Brunner werden beauftragt, die nötigen Vorarbeiten mit den Vertretern des V. S. K. und mit der Schuh-Coop in die Wege zu leiten. Die Kontrolle der Mitgliedschaft des neugegründeten Revisionsverbandes ergab 38 Vereine; vermittelst Zirkular sollen auch die übrigen 18 Vereine zum Beitritt aufgefordert werden.

Die Herbstkreiskonferenz wurde auf den 16. Oktober nach Oberentfelden angeordnet. Traktanden und Lokal werden später bekannt gemacht. G.

Mitteilungen der Redaktion

Zum Berichte über den Internationalen Genossenschaftskongress in Stockholm ist berichtigend nachzutragen, dass die Thesen und Programmpunkte von B. Jæggi bei einigen Enthaltungen einstimmig (also nicht gegen die Stimmen der kommunistischen Delegierten) angenommen wurden.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 26. und 27. August 1927.

1. Als Mitglieder der zu gründenden Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften haben sich, neben den schon früher publizierten Organisationen, folgende Verbandsvereine angemeldet:

	unter Uebernahme von
Konsumverein Baden	5 Anteilscheinen
Konsumgenossenschaft Biel	3 »
Konsumverein Bischofszell	2 »
Konsumgenossenschaft Brig	2 »
Société de consom. Fontainemelon	1 »
Konsumverein Glarus	2 »
Konsumverein Horgen	2 »
Konsumgenossenschaft Jona	5 »
Konsumverein Lostorf	2 »
Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen	1 »
Konsumgenossenschaft Oensingen	1 »
Société coop. de consommation «L'Economie», Orbe	1 »
Konsumgenossenschaft Beverin in Sils i. D.	1 »
Konsumverein Uster	2 »
Société coop. yverd. de consommation, Yverdon	1 »
Konsumgenossenschaft Zollikofen	2 »
Schuhgenossenschaft Zürich	1 »

2. Der Kreisvorstand V berichtet, dass er die diesjährige Herbstkreiskonferenz auf Sonntag, den 16. Oktober 1927 in Oberentfelden angesetzt habe.

Der Kreisverband VII wird seine Herbstkreiskonferenz am 16. Oktober in Affoltern a. A. abhalten.

Wir möchten alle übrigen Kreisvorstände, die bis jetzt noch nicht berichtet haben, höflich ersuchen, die Festsetzung ihrer Kreiskonferenzen nunmehr unverzüglich vorzunehmen und der Verwaltungskommission diesbezüglich zu berichten, damit die endgültige Festlegung der Konferenztage vorgenommen werden kann.

---

1. Als weitere Mitglieder der zu gründenden Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften haben sich angemeldet:

Konsumgenossenschaft Brugg, unter Uebernahme von 2 Anteilscheinen à Fr. 1000.—;
Konsumverein Gelterkinden, unter Uebernahme von einem Anteilschein à Fr. 1000.—;
Konsumgenossenschaft Koppigen, unter Uebernahme von 2 Anteilscheinen à Fr. 1000.—;
Allg. Konsumgenossenschaft Lenzburg, unter Uebernahme von einem Anteilschein à Fr. 1000.—:
Société coop. de consommation «L'Avenir» Martigny, unter Uebernahme von einem Anteilschein à Fr. 1000.—.

2. Der Kreisverband VIII (St.Gallen, Thurgau und Appenzell) berichtet, dass die diesjährige Herbstkreiskonferenz Sonntag, den 2. Oktober 1927, vormittags 10½ Uhr, in Bischofszell stattfinden werde.

Wir möchten diejenigen Kreisvorstände, die bis jetzt die Festsetzung der Herbstkreiskonferenzen noch nicht vorgenommen haben, ersuchen, dies gefl. unverzüglich zu besorgen, damit die endgültige Festsetzung der verschiedenen Herbstkreiskonferenzen erfolgen kann. Bezügliche Mitteilungen sind gefl. umgehend an die Verwaltungskommission zu richten.

3. Einer Statutenrevision des Konsumvereins Felsberg wird zugestimmt.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Grössere Konsumgenossenschaft sucht für ihr Haushaltungsartikelgeschäft (Porzellan-, Glas- und Geschirrwaren, Lederwaren, Toilettenartikel etc.) Dame oder Herrn als **Abteilungs-Chef.** Es kommt nur tüchtige, absolut branchenkundige Kraft in Frage. Offerten mit Angaben über bisherige Tätigkeit, Gehaltsansprüche und Referenzen erbitten unter Chiffre L.V. 128 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Durchaus tüchtige, erfahrene und kautionsfähige Geschäftsleute in den 30er Jahren, suchen Stelle als **Filialleiter** oder sonstige Vertrauensstelle. Offerten unter Chiffre H. M. 116 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Chef-Magaziner, kaufmännisch gebildet, aus der Kolonialwarenbranche, sucht selbständigen Posten. Deutsch, französisch und italienisch sprechend. Ia. Referenzen und Zeugnisse. Offerten erbeten unter Chiffre K. A. 122 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, 23 jährig, die seit 2 Jahren mit gutem Erfolg in Konsumladen mit Kolonial-, Tuch-, Schuh-, Mercerie- und Bonneteriewarenbranche tätig ist, sucht auf 1. November 1927 Stelle in Konsumverein als **II. Verkäuferin.** Offerten erbeten unter Chiffre F. R. 126 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker, 22 Jahre alt, mit dreijähriger Praxis und guten Kenntnissen in der Pâtisserie, sucht Stelle in Konsumbäckerei der deutschen Schweiz, wo er Gelegenheit hätte, die Sprache zu erlernen und an Ausbildungskursen teilzunehmen. Referenz: Herr M. Maire, V. S. K. Basel. Offerten erbeten an Herrn **August Capt-Pellet, Coopérative Brassus (Vd.)**

Zu verkaufen.

Registrierkasse „National"

No. 445x. Nickelkasten.
Registrierfähigkeit: 99,99.
Spezialzähler für: bezahlte Fakturen, Guthaben u. Ausgaben.
Numerateur bis: 99 999.
Druck auf Coupon und Kontrollstreifen.
Automatische Geldschublade. – Einnahmentotalisator.
Vorteilhafter Preis.

Gefl. Offerten unter Chiffre P. L. 129 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

„Co-op" Schokolade

Dieselbe ist gut, gesund und billig

Redaktionsschluss: 1. September 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.